



Bundesministerium
der Verteidigung



I n f o r m a t i o n e n für G e d i e n t e

(Stand: Dezember 2008)



Bundeswehr

Inhaltsverzeichnis

A. <u>Reservist</u>	4
Militärische Sicherheit	5
Wehrüberwachung	5
Was bedeutet Wehrüberwachung im Wesentlichen für Sie ?	6
Was bedeutet Beorderung für Sie ?	8
Wollen Sie sich freiwillig engagieren ?	9
Wehrübungen – warum ?	10
Arten von Wehrübungen	10
Besondere Auslandsverwendung / Hilfeleistung im Innern / Hilfeleistung im Ausland	11
Wehrdienst im Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall	11
Ein- und Auskleidung	12
Hinweise zur sozialen Sicherheit	12

Arbeitsplatzschutz	12
Unterhaltssicherung	13
Gesetzliche Versicherungen	14
Wehrsold, Verpflegung	14
B. <u>Frühere Berufssoldaten/Berufssoldatinnen und frühere Soldaten / Soldatinnen auf Zeit, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen.</u>	15
Dienstleistungsüberwachung	17
C. <u>Freiwillige Reservistenarbeit</u>	18
Impressum	20

A. Reservist

Reservisten und Reservistinnen sind alle früheren Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr, die aufgrund gesetzlicher oder freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst herangezogen werden können. (Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachstehend nur der Begriff „Reservist“ benutzt.)

Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst sind Sie Reservist der Bundeswehr.

Was bedeutet das für Sie?

Sie haben die Pflicht, die Militärische Sicherheit zu wahren.

Sie unterliegen der Wehrüberwachung.

Sie können ggf. einberufen werden:

- zu Wehrübungen,
- zu besonderen Auslandsverwendungen auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung,
- zur Hilfeleistung im Innern auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung,
- zur Hilfeleistung im Ausland auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung,
- zu unbefristeten Wehrübungen als Bereitschaftsdienst in einer Krise,
- zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall (V-Fall).

Militärische Sicherheit

Sie haben über dienstliche Angelegenheiten, die Ihnen als Soldat bekannt geworden sind, zu schweigen. Hierüber dürfen Sie ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Eine Ausnahmegenehmigung ist bei Ihrem letzten Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Sie sollten gegenüber der Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste stets umsichtig und wachsam sein. Bitte teilen Sie Vorkommnisse, die eine Gefahr für die Militärische Sicherheit bedeuten könnten, der nächstgelegenen Bundeswehr- oder Polizeidienststelle mit.

Wehrüberwachung

Sie ist befristet und endet grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem

- bei Mannschaften das 32.,
- bei Unteroffizieren das 45. und
- bei Offizieren das 60. Lebensjahr

vollendet wird.

Sie unterliegen der Wehrüberwachung auch über diese Altersgrenze hinaus, solange Sie beordert sind, erforderlichenfalls bis zum Ende Ihrer Wehrpflicht. Die Wehrpflicht endet im Frieden für Mannschaftensdienstgrade mit Ablauf des Jahres, in dem das 45., für Unteroffiziere und Offiziere, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Frühere Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenzen in den Ruhestand getreten sind, bleiben bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, verpflichtet, Wehrdienst zu leisten und unterliegen den Dienstleistungsüberwachungspflichten bis zu diesem Zeitpunkt.

Was bedeutet Wehrüberwachung im Wesentlichen für Sie ?

- Sie müssen dafür sorgen, dass Mitteilungen Ihres Kreiswehersatzamtes Sie unverzüglich erreichen.
- Änderungen Ihrer Wohnung haben Sie binnen einer Woche dem Kreiswehersatzamt Ihres Weg- und Zuzugsortes mitzuteilen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn Sie sich innerhalb dieser Frist beim Einwohnermeldeamt an- oder abgemeldet haben und Sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Sie müssen eine Genehmigung des Kreiswehersatzamtes einholen, wenn Sie länger als drei Monate ins Ausland wollen. (Im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall benötigen Sie immer eine entsprechende Genehmigung.)
- Auf Aufforderung Ihres Kreiswehersatzamtes müssen Sie sich persönlich melden.
- Ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke haben Sie sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen. Bitte teilen Sie Verlust oder Beschädigung unverzüglich Ihrem Kreiswehersatzamt mit. Sie sind verpflichtet, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zur Überprüfung vorzulegen oder zurückzugeben, wenn Sie dazu aufgefordert werden.
- Für eine Sicherheitsüberprüfung müssen Sie die erforderlichen Auskünfte erteilen.

- Reisen in oder durch Länder mit besonderen Sicherheitsrisiken sind für Sie nicht verboten. Sofern Sie jedoch Geheimnisträger waren, sollten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig vor Reiseantritt in solche Länder an Ihr Kreiswehrrersatzamt wenden, das Ihnen Auskünfte erteilen wird. Beim Dienstantritt zu einer Wehrübung sind zwischenzeitlich durchgeführte Reisen dieser Art dem Truppenteil zu melden.
- Befinden Sie sich als beorderter Reservist im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall im Ausland, müssen Sie unverzüglich zurückkehren, wenn die Bundesregierung eine entsprechende Anordnung erlässt.
- Nach Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalles haben Sie eine Änderung Ihres ständigen Aufenthalts oder Ihrer Wohnung innerhalb von 48 Stunden beim Kreiswehrrersatzamt Ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden; die Meldung beim Einwohnermeldeamt genügt dann nicht.

Außerdem haben Sie dem Kreiswehrrersatzamt Tatsachen mitzuteilen, die auf Ihre Einberufung Einfluss haben können. Dies sind insbesondere:

- Gründe, die nach Ihrer Ansicht oder der Ihres Arztes Ihre Wehrdienstfähigkeit beeinträchtigen.
- Abschluss und Wechsel Ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel Ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation.

Sie haben die Ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung auferlegten Pflichten zu beachten und einzuhalten. Wenn Sie gegen Wehrüberwachungspflichten verstoßen, kann gegen Sie ein Bußgeld verhängt werden.

Über diese Meldepflichten hinaus sollten Sie Ihrem Kreiswehrrersatzamt im eigenen Interesse auch

- höherwertige Ausbildungs- und Berufsabschlüsse sowie
- den Erwerb von Spezialzeugnissen oder anderer Sondernachweise

mitteilen. Bei entsprechendem Bedarf kann dies zu einer eignungsge-rechten und berufsbezogenen, evtl. auch höherwertigen Beorderung führen.

Was bedeutet Beorderung für Sie ?

Die Beorderung hat sich dem neuen Aufgabenspektrum der Bundeswehr angepasst und verfolgt als Ziel, durch regelmäßige Wehrdienstleistungen die Einsatzbereitschaft und die Durchhaltefähigkeit eines Truppenteils / einer Dienststelle der Bundeswehr sicherzustellen.

Als Reservist können Sie zur Verstärkungsreserve oder Personalreserve beordert werden. Ihr Kreiswehrrersatzamt ist stets bemüht, bei der Beorderung "die richtige Person auf den richtigen Platz" zu bringen. Es arbeitet dabei eng mit den Truppenteilen / Dienststellen zusammen. Bei vorliegendem Bedarf der Streitkräfte und Ihrer schriftlichen Einverständniserklärung werden Sie entsprechend Ihrer militärischen Ausbildung (zugeteilte ATN) oder Ihrer zivilberuflichen Qualifikation (Studi-

um, Beruf) als Spezialist, wenn möglich zu Ihrem Entlassungstruppenteil beordert.

Hierüber erhalten Sie ein Schreiben mit dem Aufdruck „Mitteilung einer Beorderung“. Die Dauer Ihrer Beorderung ist abhängig vom Bedarf der Streitkräfte, Ihrer Verfügbarkeit sowie Ihrem Einverständnis.

Beorderungen sind höchstens bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, zulässig. Frühere Berufssoldaten und frühere Berufssoldatinnen können bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, beordert werden.

Wollen Sie sich freiwillig engagieren ?

Offiziere und Unteroffiziere, in Ausnahmefällen auch Mannschaften, können sich nach ihrer aktiven Dienstzeit auf freiwilliger Basis einplanen lassen.

Beordnete Reservisten erhalten bei Wehrübungen von mehr als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag; Mannschaftsdienstgrade, die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten ihn ab dem 13. Wehrübungstag.

Beordnete Reservisten, die sich verpflichten, in drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrübungen zu leisten (Einsatzreserve), erhalten ab dem 25. bis 48. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag, ab dem 49. Wehrübungstag einen höheren Leistungszuschlag. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihr Kreiswehersatzamt, Ihr Truppenteil oder Ihre personalbearbeitende Stelle.

Darüber hinaus können Sie sich im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit innerhalb und außerhalb der Bundeswehr für die Bundeswehr engagieren (siehe hierzu auch Seite 18).

Wehrübungen – warum ?

Es ist vorgesehen, dass beordnete Reservisten im Beorderungszeitraum zu Wehrdienstleistungen herangezogen werden. Dabei sollen unter anderem auch die militärischen Kenntnisse aufgefrischt und erweitert werden.

Arten von Wehrübungen

Truppenwehrrübungen sind Übungen von teil- oder nichtaktiven Truppenteilen und Dienststellen, die unter Heranziehung von Reservisten im Frieden der Herstellung und dem Erhalt der Einsatzbereitschaft dienen.

Einzelwehrrübungen dienen im Gegensatz zu Truppenwehrrübungen vorwiegend der Aus- und Weiterbildung des einzelnen Reservisten.

Die Bundeswehr bietet die Möglichkeit, bei dienstlichem Bedarf – auch außerhalb einer Beorderung – Wehrrübungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu leisten. Sollten Sie dafür Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Truppenteil oder Ihrem Kreiswehrrersatzamt in Verbindung.

Weitergehende Informationen erhalten Sie mit den Einberufungsunterlagen zu einer Wehrrübung.

Besondere Auslandsverwendung / Hilfeleistung im Innern / Hilfeleistung im Ausland

Auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung können beordnete und nicht beordnete Reservisten an besonderen Auslandsverwendungen (z.B. VN-Missionen), an Hilfeleistungen im Innern (z.B. nach einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall) oder an Hilfeleistungen im Ausland (z. B. in ausländischen Überschwemmungs- oder Erdbebengebieten) teilnehmen. Zu den Besonderheiten bezüglich der Dauer und den jeweiligen Einsatzerfordernissen erteilt Ihnen Ihr Kreiswehrrersatzamt, Ihr Truppenteil oder Ihre Personal bearbeitende Stelle nähere Auskunft.

Wehrdienst im Bereitschafts-, Spannungs- und Verteidigungsfall

Die Bundesregierung kann in einer Krise vor Verkündung / Eintritt des Spannungs- und Verteidigungsfalles beschließen, Reservisten zu Wehrübungen als Bereitschaftsdienst von unbestimmter Dauer heranzuziehen. In diesem Fall wird Ihnen ein Einberufungsbescheid Ihres Kreiswehrrersatzamtes zugestellt. Sie müssen ihm unverzüglich folgen und sich bei dem angegebenen Truppenteil melden.

Wenn es zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte notwendig ist, können Sie auch zu einer Wehrübung bis zu drei Monaten Dauer einberufen werden.

Ein- und Auskleidung

Häufig übende Reservisten, die in die Verstärkungsreserve oder Personalreserve beordert sind, erhalten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke. Diese sind zu Hause aufzubewahren. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Kreiswehrrersatzamt von der Aufbewahrungspflicht befreien.

Hinweise zur sozialen Sicherheit

Mit den nachstehenden Kurzinformationen soll Ihnen aufgezeigt werden, dass Ihre soziale Sicherheit und die Ihrer Familie nicht durch die Ableistung eines Wehrdienstes gefährdet wird.

Arbeitsplatzschutz

Ihr Arbeitsverhältnis wird durch die Einberufung zu einer Wehrübung nicht gelöst, es ruht. Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch die Wehrdienstleistung nicht verlängert.

Während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG) das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Einberufung zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung. Bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung besteht Kündigungsschutz nur, soweit diese Wehrübungen allein oder zusammen mit anderen freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung eine Gesamtdauer von sechs Wochen im Kalen-

derjahr nicht überschreiten. Bei der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung besteht Kündigungsschutz wie bei Pflichtwehrlübungen.

Unterhaltssicherung

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden nur auf Antrag gewährt.

Als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft erhalten Sie eine Verdienstausfallentschädigung bis zu einer Höchstgrenze für das während Ihrer Wehrübung entfallende Arbeitsentgelt. Sind Sie selbständig und wird Ihr Betrieb oder Ihre selbständige Tätigkeit während der Wehrübung fortgeführt, werden Ihnen die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an Ihrer Stelle tätig wird, bis zu einer Höchstgrenze erstattet.

Für Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst besteht nach dem ArbPISchG Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Dauer einer Pflichtwehrübung; bei freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung allerdings nur bis zu insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr. Für die darüber hinausgehende Zeit letztgenannter Wehrübungen erhalten auch Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf Antrag Unterhaltssicherungsleistungen. Bei der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung gelten die Vorschriften über Pflichtwehrübungen entsprechend.

Gesetzliche Versicherungen

- Ihre
- Rentenversicherung,
 - Krankenversicherung,
 - Pflegeversicherung,
 - Arbeitslosenversicherung

wird unter bestimmten Voraussetzungen weitergezahlt. Durch die Ableistung des Wehrdienstes entstehen Ihnen keine Nachteile.

Wehrsold, Verpflegung

Sie erhalten für die Dauer des Wehrdienstes den Ihrem Dienstgrad entsprechenden Wehrsold.

Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und ärztliche Versorgung bei der Bundeswehr sind für Sie kostenlos.

Mit den Einberufungsunterlagen zu einer Wehrübung, einer besonderen Auslandsverwendung, Hilfeleistung im Innern oder Hilfeleistung im Ausland erhalten Sie weitere Hinweise.

B. Frühere Berufssoldaten / Berufssoldatinnen und frühere Soldaten / Soldatinnen auf Zeit, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen

Frühere Berufssoldaten / Berufssoldatinnen oder frühere Soldaten / Soldatinnen auf Zeit können nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Diese nachwirkende Pflicht folgt aus der freiwillig eingegangenen Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

Inhalt und Umfang der weiteren Dienstleistungspflicht sind im Soldatengesetz (SG) geregelt.

Frühere Berufssoldaten / Berufssoldatinnen, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, bleiben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten (§ 59 Abs. 1 SG).

Frühere Berufssoldaten / Berufssoldatinnen oder frühere Soldaten / Soldatinnen auf Zeit, die mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden haben, bleiben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Mannschaftsdienstgraden außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 45. Lebensjahres, verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Nach freiwilliger schriftlicher Verpflichtung und Zustimmung durch das Bundesministerium der Verteidigung können sie auch bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres Wehrdienst leisten (§ 59 Abs. 2 SG).

Frühere Berufssoldaten / Berufssoldatinnen oder frühere Soldaten / Soldatinnen auf Zeit, die weniger als zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden haben, können sich freiwillig zur Ableistung von Dienstleistungen in einem Wehrdienstverhältnis verpflichten und bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen werden.

Die oben genannten Personengruppen können herangezogen werden

- zu befristeten Übungen bis zu höchstens drei Monaten (§ 61 SG),
- zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bis zu höchstens sieben Monaten (nur auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung) (§ 62 SG),
- zur Teilnahme an Hilfeleistungen im Innern bis zu höchstens drei Monaten jährlich (nur auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung) (§ 63 SG),
- zur Teilnahme an Hilfeleistungen im Ausland bis zu höchstens drei Monaten jährlich (nur auf Grund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung) (§ 63a SG),
- zu unbefristeten Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind (§ 60 Nr. 5 SG) und
- zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall (§ 60 Nr. 6 SG).

Dienstleistungsüberwachung

Dienstleistungspflichtige unterliegen gemäß § 77 SG der Dienstleistungsüberwachung. Die Regelungen entsprechen unter Berücksichtigung des Spannungs- und Verteidigungsfalles in Aufbau und Inhalt den Wehrüberwachungspflichten des Wehrpflichtgesetzes (siehe Seite 6).

Im Übrigen gelten die für die Reservisten / Reservistinnen angesprochenen Regelungen

- **Hinweise zur sozialen Sicherheit**
- **Arbeitsplatzschutz**
- **Unterhaltssicherung**
- **Gesetzliche Versicherungen**
- **Wehrsold, Verpflegung**

sinngemäß.

C. Freiwillige Reservistenarbeit

Auch nicht beorderten Reservisten und Reservistinnen wird ermöglicht, den Kontakt mit der Bundeswehr aufrechtzuerhalten, sicherheitspolitische Kenntnisse zu vertiefen und militärische Grundfähigkeiten zu erhalten.

In allen Fragen, die mit Ihrem Status als ehemaliger Soldat / Soldatin oder einer freiwilligen militärischen Weiterbildung zusammenhängen, können Sie sich an das Kreiswehrrersatzamt, aber auch an den Stabsoffizier für Reservistenangelegenheiten bei dem für Sie zuständigen Landeskommmando wenden.

Sie können sich, wenn Sie beordert sind, auch an Ihren Truppenteil (S1-Offz, S1-Fw, KpFw) oder an Ihre Personal bearbeitende Stelle wenden.

Unabhängig von einer Beorderung können Sie sich, wenn Sie an einer Verbindung zu einem aktiven Truppenteil in Ihrem unmittelbaren Heimatbereich interessiert sind, an diesen wenden oder über die vorstehend genannten Stellen vermitteln lassen. Das für Ihr Bundesland zuständige Landeskommmando (Adresse im Telefonbuch) betreut Sie auf Ihren Wunsch auch im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit in sogenannten "Dienstlichen Veranstaltungen".

Weitere Informationen über die beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit der Bundeswehr erhalten Sie auch unter www.reservisten.bundeswehr.de .

Außerhalb der Bundeswehr ist der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) der vom Bundesministerium der Verteidigung beauftragte Träger der Freiwilligen Reservistenarbeit. Er informiert in ca. 2.600 Reservistenkameradschaften sowie in Arbeitskreisen für Reserveoffiziere bzw. -unteroffiziere über verteidigungspolitische Zusammenhänge (Verteidigungspolitische Arbeit), fördert den Erhalt militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb hoheitlicher Aufgaben (militärische Förderung) und wirkt bei der Betreuung und Information der Reservisten / Reservistinnen mit.

Bei damit zusammenhängenden Fragen können Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Geschäftsstelle des VdRBw wenden. Sollte Ihnen deren Anschrift nicht bekannt sein, können Sie sich auch wenden an:

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Zeppelinstraße 7 A
53177 Bonn
Telefon: 0228/25 909 - 0
Fax: 0228/25 909 - 99
Internet: www.reservistenverband.de
eMail: info@vdrbw.de

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Wehrverwaltung
Postfach 29 63
53019 Bonn

Redaktion: BAWV - Abteilung Wehrrersatzangelegenheiten - Referat WE 1

Internet: www.wehrrersatzwesen.de

eMail: BAWVWE1@Bundeswehr.org

Eine aktuelle Fassung dieser Broschüre steht im Internet und im Intranet der Bundeswehr zum Download bereit.

Druckausgabe:

Die Anforderung dieser Broschüre durch die Entlassungstruppenteile ist wie folgt geregelt:

Die Entlassungstruppenteile melden gem. FS-BMVg-WVI5/VRI7-AIG 3330 vom 10.05.1994 über die KalfüDSt den für sie zuständigen Dienstvorschriftenverteilerstellen / Anforderungsberechtigten den Jahresbedarf dieser Broschüre bis zum 15.06. jeden Jahres.

Anforderungen dieser Broschüre sind an die DV-Verteilerstellen / Anforderungsberechtigten der TSK zu richten.

Nachforderungen durch die Kreiswehrrersatzämter sind bei den zuständigen Wehrbereichsverwaltungen möglich:

Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 18/16, 30173 Hannover

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Wehrbereichsverwaltung Süd, Postfach 10 52 65, 70045 Stuttgart

Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 1149, 15331 Strausberg